



# AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 45

LANDSBERG AM LECH, 25.06.2021

SEITE 244

## INHALTSVERZEICHNIS

### Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an  
den Hochwasserrückhaltebecken HRB 01 und HRB 02 im Oberlauf  
des Mühlbaches auf dem Gebiet der Gemeinde Utting am Ammersee 245

Aufhebung der AV Blauzungenkrankheit 250

2. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 250

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung  
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing  
vom 14.06.2021 251

---

HERAUSGEBER:

LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH  
VON-KÜHLMANN-STR. 15  
86899 LANDSBERG AM LECH

KONTAKT:

TEL: 08191 129 – 0 ODER [INFO@LRA-LL.BAYERN.DE](mailto:INFO@LRA-LL.BAYERN.DE)

---

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

---

### Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an den Hochwasserrückhaltebecken HRB 01 und HRB 02 im Oberlauf des Mühlbaches auf dem Gebiet der Gemeinde Utting am Ammersee

Az.: 6450-62.1/28

Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiets an den Hochwasserrückhaltebecken HRB 01 und HRB 02 im Oberlauf des Mühlbaches auf dem Gebiet der Gemeinde Utting am Ammersee im Landkreis Landsberg am Lech

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Utting am Ammersee im Landkreis Landsberg am Lech wurde das Überschwemmungsgebiet an den Hochwasserrückhaltebecken HRB 01 und HRB 02 (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet) berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete handelt, welche sich aus den Stauzielen (Planunterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.07.2013) der errichteten Hochwasserrückhaltebecken ableiten.

Art. 46 Abs. 2 BayWG folgend „gilt für Gewässer und Gewässerabschnitte im Wirkungsbereich von Stauanlagen, die den Hochwasserabfluss maßgeblich beeinflussen können, für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten jeweils ein gesondertes Bemessungshochwasser, das im Einzelfall auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden festgelegt wird.“ Letztere sind für Hochwasserrückhaltebecken in der DIN 19700 Teil 12 geregelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in der Detailkarte im Maßstab 1 : 2 500 dargestellt. Diese können im Landratsamt Landsberg am Lech und in der Gemeinde Utting am Ammersee während der üblichen Dienstzeiten (Covid-19-Pandemie bedingte Einschränkungen beachten!) sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech eingesehen werden.

Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet dient dem Hochwasserschutz der Gemeinde Utting am Ammersee. Zur Vermeidung einer Gefahrenerhöhung in der Gemeinde Utting am Ammersee ist es erforderlich, das Überschwemmungsgebiet zu sichern. Daher ist nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verpflichtend ein Überschwemmungsgebiet festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Landsberg am Lech (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Landsberg am Lech (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Diese Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Landsberg am Lech (Kreisverwaltungsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Landsberg am Lech kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

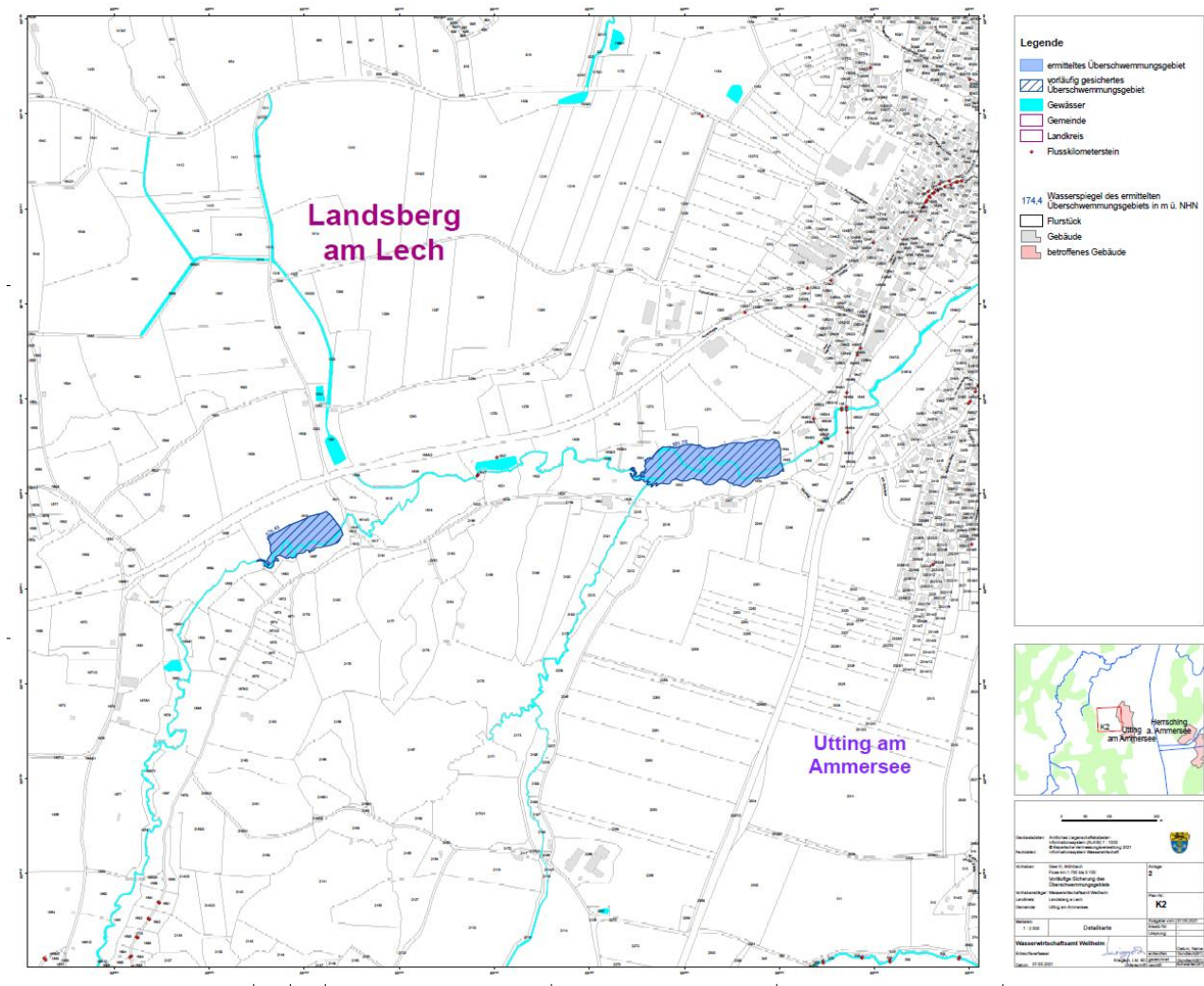
Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

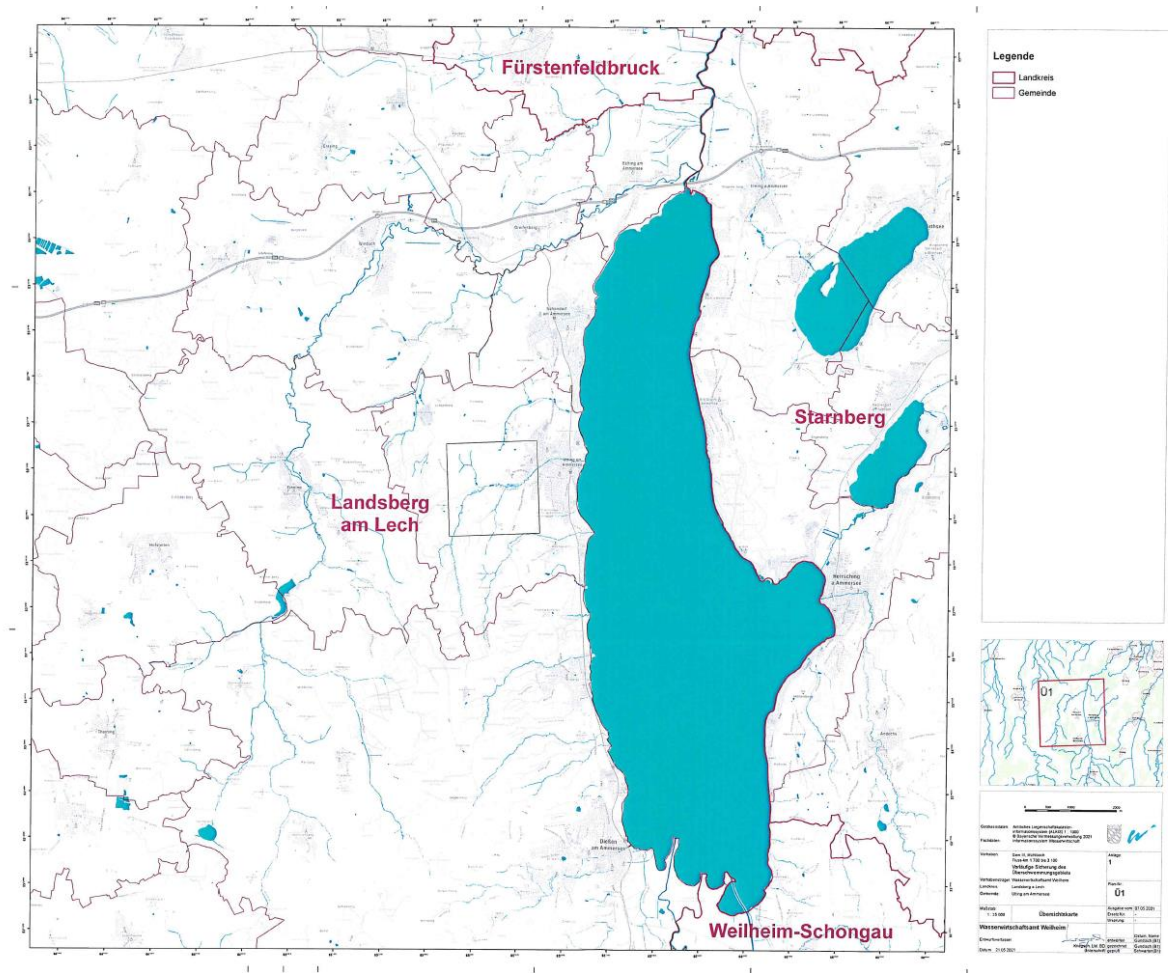
In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 der Anlage 7 der AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 der AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Landsberg am Lech höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm> im „Umweltatlas Bayern“ im Themenbereich Naturgefahren für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.







## Aufhebung der AV Blauzungenkrankheit

Az. 5651 - 72

Die Einrichtung von BT-Restriktionszonen (Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 [Bluetongue-disease-Virus – BTV-8]) ist europarechtlich vorgegeben und erfolgte in Abstimmung mit dem bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Regierung von Oberbayern. Das Tierseuchenrecht sieht vor, dass um betroffene Betriebe eine Restriktionszone von 150 Kilometern eingerichtet wird. Die genaue Abgrenzung des Restriktionsgebietes erfolgte durch das Landratsamt Landsberg durch Allgemeinverfügung.

Die Einrichtung einer BT-Restriktionszone in Bayern basierte auf einem BT-Ausbruch in Baden-Württemberg aus dem Januar 2019. Sie wurde infolge weiterer Fälle im Januar und Februar 2019 in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sukzessive vergrößert. Eine Aufhebung der BT-Restriktionszone durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden ist nach geltendem EU-Recht frühestens zwei Jahre nach dem letzten BT-Fall möglich. Die EU-Kommission muss der Aufhebung zustimmen. Diese Zustimmung erfolgte durch Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 der Kommission vom 21.06.2021, welche zum 25.06.2021 in Kraft tritt. Während des aktuellen BT-Geschehens ist in Bayern kein Fall der Blauzungenkrankheit nachgewiesen worden.

Um Rechtsklarheit zu schaffen wird die bestehende – nachfolgend benannte – Allgemeinverfügung, welche sich aus o.g. Gründen erledigt hat, aufgehoben:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 25.02.2019 „Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen Blauzungenkrankheit“, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 06/2019 vom 28.02.2019, wird aufgehoben.

Dr. Veith

Abteilungsleiter

## 2. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Termin: Montag, 05.07.2021, 15:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes

AZ:014/ha

### Tagesordnung

*Vorl.Nr.*

### Öffentliche Sitzung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. Sozialraumanalyse 2021 für den Landkreis Landsberg am Lech: Vorstellung der Ergebnisse durch das Institut SAGS; Herr Rindsfüßer
3. Kindertagespflege; Sachstandbericht zur Umsetzung der Ersatzbetreuung im Landkreis *DS:2021/0052*
4. Reform des SGB VIII; ein Ausblick in die Zukunft und Auswirkungen für den Landkreis *DS:2021/0053*
5. Offene Ganztagschule an der WKR; Antrag auf Übernahme der Trägerschaft durch das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung ab September 2021 *DS:2021/0054*

6. Gesetz zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern; ein Ausblick in die Zukunft und Auswirkungen für den Landkreis, bzw. die Gemeinden DS:2021/0055
7. Kindergartenbedarfsplanung; Vorstellung der Ergebnisse
8. Wünsche, Anfragen

---

## Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

---

### Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing vom 14.06.2021

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing vom 14.06.2021 wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit amtlich bekanntgemacht.

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
Geltendorf – Eresing (Verbandssatzung)  
vom 14.06.2021**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing erlässt aufgrund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### § 1 Änderung

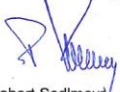
(1) In § 16 werden die Absätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Geltendorf, den 14.06.2021

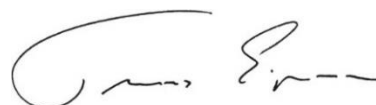
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Geltendorf-Eresing

  
Robert Sedlmayr  
Verbandsvorsitzender



Landsberg am Lech, 25.06.2021

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat